



II— 1279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.143.110/78-I/4/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 26. Juli 1976

562/AB

1976-08-19

zu 547/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

Anton Benya

Parlament

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat SANDMEIER und Genossen haben am 25. Juni 1976 unter der Nr. 547/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Teilvorschläge gemäß Budgetrichtlinien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann haben Sie – den Richtlinien des Bundesvoranschla- ges 1977 entsprechend – dem Bundesministerium für Finanzen Ihren Ressorts-Voranschlag übermittelt?
2. Wie hoch ist die Ausgabensumme Ihres Ressorts-Voran- schlages?
3. Wie hoch sind die seitens Ihres Ressorts veranschlagten Einnahmen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Ich habe den Ressortvoranschlag für Kapitel 10 "Bundeskanzleramt mit Dienststellen" am 23. Juni 1976 und jenen für Kapitel 70 "Österreichische Staatsdruckerei-Wiener Zeitung" am 16. Juni 1976 dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Zu Frage 2 und 3 :

In den letzten Gesetzgebungsperioden des Nationalrates wurden mehrfach parlamentarische Anfragen an alle Mitglieder der Bundesregierung betreffend Anträge bzw. Anforderungen zum nächstfolgenden Bundesfinanzgesetz eingebracht.

Die meritorische Beantwortung solcher Anfragen ist jeweils mit dem übereinstimmenden Hinweis abgelehnt worden, daß es sich bei den Besprechungen über das Bundesfinanzgesetz in der Zeit vor der laut Verwaltungsentlastungsgesetz dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes um einen rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes handelt. Ich sehe keinen Anlaß, von diesem Standpunkt abzuweichen, da die zur Diskussion gestellten Globalbeträge nur Orientierungsbeträge darstellen, die erst nach Vorliegen weiterer Budget- und Wirtschaftsdaten als Grundlage für den Budgeterstellungsprozeß Verwendung finden können.

Im übrigen möchte ich erneut darauf hinweisen, daß mir eine substantielle Beantwortung der Anfrage im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 1 B-VG problematisch erscheint.

